Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



EMFAF-Programmstart Bayern Informationsveranstaltung am 4. Mai 2023 Teil 1 - Richtlinie

Referat L4

Rechtsgrundlagen:

- EU-Strategien (Biodiversität, Green Deal, Farm to Fork)
- Dach-Verordnung (EU) Nr. 2021/1060
- EMFAF-Verordnung (EU) Nr. 2021/1139
- Durchführungs-/ delegierte Verordnungen
- Deutsches EMFAF-Programm (Bund/Länder): seit November 2022 genehmigt
- Bayerische EMFAF-Richtlinie vom 27.03.2023

"Richtlinie zur Förderung der Fischerei in Bayern im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds"

→ in Kraft seit 17. April 2023

Budget:

- Verfügbare EU-Mittel: 12,4 Mio. €
- EU-Kofinanzierung: 70 % → inkl. Landesmittel stehen somit ca.
 17,7 Mio. € zur Verfügung

- Änderungen im Vergleich zum bisherigen EMFF
 - Antragstellung nur online möglich (iBALIS Anwendung)
 - Pflichten der Begünstigten zur Information/Sichtbarkeit:
 - → **Mit Beginn** der Umsetzung muss **erkennbar** über das Fördervorhaben informiert werden:
 - Internetseite, Soziale Medien sofern gewerblich betrieben und
 - Hinweis-Schilder: mind. im DIN A3-Format
 - → über 100.000 € Investitionssumme: dauerhafte Schilder
 - →unter 100.000 € Investitionssumme: einfache Schilder (z.B. laminiert)
 - Auswahlverfahren: Bewertung (Bepunktung) aller eingehende Anträge, aber laufende Antragstellung

Förderobergrenze

Erhöht auf 400.000 € netto zuwendungsfähige Ausgaben,

Präventionsmaßnahmen gegen Prädatoren werden hierbei nicht angerechnet

Nachweis der Wirtschaftlichkeit

neu: nötig ab Netto-Investitionssumme über **20.000 €**

wie bisher: Berechnung im Antrag **bis** 250.000 € Investitionssumme

über 250.000 €: externes Gutachten

Ausnahmen wie bisher

Finanzierung

Nachweis des Eigenkapitals über **50.000 €** (Bankbestätigung)

Fördersätze

Regelfall: Gesamtfördersatz max. 50 % der Nettoinvestition

Höhere Fördersätze für

- Jungteichwirte / Jungfischer (bis inkl. 39. Lebensjahr; KMU): 60 %
- Präventionsmaßnahmen gegen Prädatoren (KMU): 60 %
- Kollektive Begünstigte (TG): 60 %

Geringere Fördersätze für:

- Bootsmotoren: max. 40 %
- Aalbesatz (Aalmanagementplan): max. 25 %

Teichbau

- > Stellungnahme UNB bei allen Baumaßnahmen an bestehenden Teichen
- ➤ Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei ab **50.000 €** Investitionssumme

Markterkundung

wie bisher: ab beantragter Gesamtzuwendung von 25.000 €

→ Nachweis erforderlich, dass 3 Angebote eingeholt wurden

Nicht zuwendungsfähige Kosten

wie bisher (u.a. MwSt., Eigenleistung)

Förderbereiche

- Nr. 2.1 Binnenfischerei:
 - Bootsmotoren: mind. 20% weniger CO2-Emissionen (belegbar, Herstellerangaben)
 - Vorhaben zu Verarbeitung/Vermarktung → bei Nr. 2.3 beantragen!!!

Nr. 2.2 Aquakultur

Umstellung auf erneuerbare Energien

- Nur in dem Umfang f\u00f6rderf\u00e4hig, der zur Deckung des betrieblichen Eigenbedarfs notwendig ist.
- Ausgeschlossen: Eine Förderung nach EEG, EEWärmeG oder KWKG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) (Erneuerbaren-Energie-Wärmegesetz) (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) oder ähnliche Programme.

Förderbereiche

- Nr. 2.2 Aquakultur
 - Förderung der Umstellung auf ökologische Karpfenteichwirtschaft:
 - → gem. EU-Öko-Verordnung Nr. 2018/848
 - → Verpflichtungszeitraum: mind. 5 Jahre, Förderdauer 3 7 Jahre
 - → 1 Antrag/Förderperiode (Teichanlage)
 - → 2 Umstellungsjahre: 500 €/ha, Bewirtschaftungsjahre: 200 €/ha
 - Neugründung eines Betriebes:
 - → Berufliche Qualifikation ist nachzuweisen
 - → Schlüssiges Betriebskonzept ist vorzulegen

Förderbereiche

- Nr. 2.3 Verarbeitung/Vermarktung von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen (inkl. Direktvermarktung!)
 - ACHTUNG: <u>Alle</u> Vorhaben dieser Art müssen in diesem Programmteil beantragt werden! (Ausnahme: Gastronomie (= Gaststättenerlaubnis) -> Aquakultur (Diversifizierung))
 - Keine Kombination mit Vorhaben der Aquakultur/Binnenfischerei möglich (Bagatellgrenze!)
 - Vorgaben (Direkt)Vermarktung
 - → mind. 2/3 des Gesamtumsatzes (67%) muss aus Verkauf von regionalen Fisch bzw. Fischereierzeugnissen erwirtschaftet werden
 - → regional = in Deutschland erzeugter/gefangener Fisch
 - → Nachweis durch Betriebsunterlagen/Steuerberater

Förderbereiche

- Nr. 2.3 Verarbeitung/Vermarktung von Aquakultur- und Fischereierzeugnissen (inkl. Direktvermarktung!)
 - Neben betrieblichen Investitionen sind auch f\u00f6rderf\u00e4hig
 - → Vorhaben zur Gründung oder Verbesserung von Erzeugerorganisationen
 - → Vermarktungs- und Absatzförderkampagnen
- Nr. 2.4 Fischwirtschaftsgebiete
 - Nur 2 FLAG haben Lokale Entwicklungsstrategien (LES) eingereicht:
 - → Tirschenreuth und Aischgrund
 - → beide LES genehmigt
 - → Bedingungen/Vorgaben vergleichbar mit EMFF